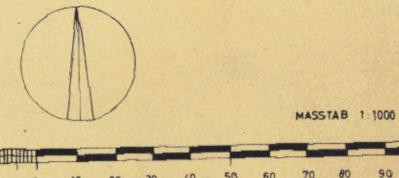


GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES STRASSENLINE BAULINIE BAUGRENZE BEGRENZUNGSLINIE ARKADEN UND DURCHGANGE DURCHFAHRTEN >< AUSKRAGUNGEN BAULAND UBERBAUBARE FLACHEN SEMASS BEVO VOM 88 38 IM WOHNGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 2 TRAUFHOHE IM GESCHAFTSGEBIET 3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 4 BAUMASSENZAHL S BAUWEISE OFFEN O GESCHIOSSEN O FUR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSATZ " A GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GRUNDSTUCKE FUR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUM PRIVATE GRUNFLACHEN GGE HIT ANGABE DER NUTZUNG HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN GEH - FAHR - U LEITUNGSRECHT SONSTIGE FLACHEN STRASSEN-UND WEGEFLACHEN BAHNANLAGEN GRUN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANTABE PER NUTZUNG GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG GEM ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES

NEUSTADT 2

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 105

NEANDERSTRASSE - HÜTTEN - KURZE STRASSE -KOHLHÖFEN - PETERSTRASSE - MARKUSSTRASSE -NEUER STEINWEG

Offentlich ausgelegt vom 4.1.

Festgestelit durch Verordnung/Gesetz

vom 7.12.62 (GVBL S. 188.)

In Kroft getseten om 15.12.1962

Bezirksomt Homburg-Mitte Bauamt Stadtplanungsabteilung Klasterwell & (Cityhof)

Sechstes Gesetz zur Anderung des Gesetzes über Rechtsvereinheitlichung

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Artikel

In § 6 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsvereinheitlichung vom 15. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Dezember 1960 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 1010-a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 455) werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 1962" gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Neustadt 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Neustadt 2 für den Geltungsbereich Neanderstraße Hütten Kurze Straße Kohlhöfen Peterstraße Markusstraße Neuer Steinweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, zweigeschossigen Läden 7,5 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern dreigeschossigen Geschäftshäusern fünfgeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m, sechsgeschossigen Geschäftshäusern 19,0 m, fünfgeschossigen Wohnhäusern 16,0 m.

- 2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Am Neuen Steinweg sind an der Südseite des dreigeschossigen Geschäftshauses notwendige Fenster für Aufenthaltsräume vom westlichen Giebel aus auf einer Länge von 8,0 m nicht zulässig.
- 4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- 6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n), insbesondere die §§ 10 bis 15, und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.